

Abschrift

An

Herrn Grundstückbesitzer Faust

Cotta.

Die von Ihnen unter dem 30. März d. J. nachgesuchte

Genehmigung zu *r Errichtung eines*

Wohnhauses u. Schuppengebäudes

*nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen auf Ihrem Grundstück
Parz. nr. 59a des Flurbuchs für Cotta*

wird unter der Voraussetzung, daß der aus der abschriftlichen Beifuge hervorgehenden

Bedingungen sowie den localbaustatutartigen Bestimmungen

durchgängig genügt wird, andurch erteilt.

Gedachter Bau ist nach Fertigstellung des **Grundmauerwerks**, sowie nach Vollendung des **gesamten Mauerwerks vor dem Verputzen** einer Revision durch den amts-hauptmannschaftlichen Bausachverständigen zu unterziehen und haben Sie rechtzeitig das Erforderliche hier zu beantragen, wie nicht minder von der **Fertigstellung des Baues** alsbald der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Kosten im Betrage von - Mark - Pf. sind baldigst anher abzuführen.

Ein Exemplar des Baurisses folgt abgestempelt und mit der vorschriftsmäßigen Belehrung versehen zurück.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt,

am 3. Mai 86.

Dr. Schmidt.

Beifolgend:

2 Zeichnung *en*

1 Abschrift.

Registranten-Nummer: 1820C...

Nr. 18B.

Zu beachten...

Sind die nachfolgenden Bestimmungen des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes vom 25. August 1876:

- § 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der § 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.
- § 39. Anmeldepflichtig sind: a) jedes aus roher Wurzel oder nach hervorgegangenem Brande neu hergestellte oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder ander dergleichen Objecte, b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert, c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt wird, d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird, e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§ 5 a).
- § 40. Die Anmeldung hat in den Fällen § 39 a, b und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen § 39 c von Zeit der eingetretenen Benutzung an binnen längstens vierzehn Tagen oder sofern in den Fällen nach § 39 a bis c das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an binnen gleicher Frist zu erfolgen. In dem Falle nach § 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.
- § 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§39 a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet. Der Eigentümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der im § 40 genannten Frist zu bewirken.
- § 42. Vorübergehende Werthverminderungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Veränderungsbauten, in gleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulierung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.
- § 43 Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulierung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von den Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimierten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen. Wer in anderen öffentliche Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimiert betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.
- § 44 Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken. In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Giltigkeit.
- § 45 Wird die Anmeldung der §§ 4 und 5 a bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach § 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach § 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags. Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.
- § 85 Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der § 2 gedachten Schäden beginnt a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmelderegister eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrags nächstfolgenden Tage; b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Katastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Katastration folgenden Tage; c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Anlehnung deren in Folge solcher Katastration eine Wertherhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Katastration folgenden Tage.

Abschrift

Bedingungen:

A.) Das Wohnhaus.

- 1., Sämtliches Mauerwerk ist in gutem bindefähigen Kalkmörtel als volle Mauer gemauert aufzuführen.
- 2., Bei A und B sind je zwei russ. Schornsteinröhren erforderlich. Im Übrigen sind bei Ausführungen der Schornsteine u. der sonstigen Feuerungsanlagen die Bestimmungen ad §§ 47 bis mit 59 d. L. ??? Ordnung für Dörfer zu beachten.
- 3., Die Mittelwand ist bis unter die Dachbalkenlage mindestens 0,25 m stark als volle Mauern gemauert herzustellen.
- 4., Die Stockwerksbalken sind bei einer Stärke von mindestens 18/22 Centimetern von Mitte zu Mitte gemessen nicht über 0,85 m von einander zu legen und mit den Umfassungsmauern gehörig zu verankern.
- 5., Die lichte Stockwerkshöhe ist nach Maßgaben von §9 v. Localbauordnung für den Ort Cotta aufzuführen.
- 6., Die Balkenlagen sind mit Fehlböden ??? gemäß §45 der L. k. O. f. Dörfer zu versehen.

7., *Das Fachwerk ist wie diesseits in der Zeichnung angegeben mit Kahlbalkenstreben und Zangen versehen aufzuführen.*

8.) *Die Abtrittgrube ist vollkommen wasserdicht u. von allen Brunnen mindestens 10 m entfernt herzustellen.*

B. Das Nebengebäude

9.) *Das Waschhaus hat wasserdichten Fußboden u. dergl. Abflußschleuse zu erhalten.*

10.) *Die Höhe des Waschhausschornsteins ist den örtlichen Verhältnissen dergestalt anzupassen, daß ungewöhnliche Rauch- und Rußbelästigungen der nachbarlichen Grundstücke möglichst verhütet werden. Im Falle begründete dergl. Beschwerden hervorgerufen werden sollten, behält sich die kgl. Baupolizeibehörde die jederzeitige Anordnung geeigneter Abhilfemittel hiermit ausdrücklich vor.*

